

Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)



- Eingangsstempel -

- ab dem Monat der Antragstellung
 1 Monat rückwirkend
 (► Angaben unter Nr. 16 erforderlich)

Landratsamt Eichstätt - Amt für Familie und Jugend - UVG - Residenzplatz 1 85072 Eichstätt	Ihre Ansprechpartner: (siehe Seite 9)	
	Frau Hammer: Tel.: 08421/70-304 Fax: 08421/7010-304	Frau Pfaller: Tel.: 08421/70-376 Fax: 08421/7010-376
Dienstleistungszentrum Lenting Bahnhofstraße 16 85101 Lenting	Frau Schmidt: Tel.: 08421/70-242 Fax: 08421/7010-242	
	Frau Euringer: Tel.: 08421/70-483 Fax: 08421/7010-483	Frau Schneider: Tel.: 08421/70-458 Fax: 08421/7010-458

Bitte dazugehöriges Merkblatt sorgfältig durchlesen.

Antrag und Fragebogen deutlich lesbar ausfüllen und unterschreiben. Bitte **alle Fragen** mit ja oder nein beantworten, bzw. Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen. Falls eine der erforderlichen Angaben nicht gemacht werden kann, ist „**unbekannt**“ einzutragen. In **Zweifelsfällen** oder bei **Fragen** ist Ihnen die zuständige Unterhaltsvorschussstelle gerne behilflich.

Die von Ihnen erbetenen Angaben sind für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich. Die Daten werden gemäß § 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und den Vorschriften des UVG erhoben. Wer Unterhaltsvorschussleistungen beantragt ist verpflichtet, alle Auskünfte die zur Durchführung des UVG erforderlich sind zu erteilen und an der Feststellung der Vaterschaft und des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken (§ 1 Abs. 3 UVG) sowie die verlangten Nachweise vorzulegen (§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I).

1 Die Leistungen werden beantragt für das Kind		► Geburts- bzw. Abstammungsurkunde oder Familienbuchauszug beifügen	
Familienname		Ggf. abweichender Geburtsname	
Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen)			
Geburtsdatum	Geburtsort (Gemeinde)	Staatsangehörigkeit	
Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort	► Meldebestätigung beifügen
b	Das Kind lebt seit _____		
	<input type="checkbox"/> bei seiner Mutter	<input type="checkbox"/> in einem Heim/Internat	<input type="checkbox"/> bei _____
	<input type="checkbox"/> bei seinem Vater	<input type="checkbox"/> in einer Pflegestelle	<input type="checkbox"/> tagsüber <input type="checkbox"/> Tag u. Nacht
	Bei Zuzug: vorherige Anschrift des Kindes		dort wohnhaft bis:
c	Wird das Kind regelmäßig auch vom anderen Elternteil betreut?		
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (bitte wöchentliche Betreuungszeit angeben),		
d	Bei Kindern mit ausländischer oder ohne Staatsangehörigkeit:		
	Das Kind lebt im Bundesgebiet seit _____		
	Eine Niederlassungserlaubnis wurde erteilt:	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, erteilt am _____
	Eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, wurde erteilt:	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, erteilt am _____ ► Nachweis beifügen
	Sonstige Aufenthaltserlaubnis wurde erteilt:	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, erteilt am _____ Art: _____
e	Falls Spätaussiedler/in: Anerkennung beantragt am _____ bei _____		
	► Vertriebenenausweis/Bescheinigung nach § 15 BVFG stets beifügen; sofern noch nicht erteilt: Registrierschein oder Aufnahmebescheid		

2 Gesetzlicher Vertreter des Kindes ist		► Sorgeerklärung oder Gerichtsentscheidung beifügen	
<input type="checkbox"/>	die Mutter	<input type="checkbox"/>	der Vater
<input type="checkbox"/>	die Eltern gemeinsam		
	Name, Anschrift		
<input type="checkbox"/>	der Vormund		

3 Bei Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder waren	
a	<input type="checkbox"/> Die Vaterschaft wurde anerkannt oder festgestellt mit Urkunde oder Urteil vom _____ <small>Gericht, Behörde, Aktenzeichen</small> ▶ Urkunde oder Urteil beifügen
b	<input type="checkbox"/> Ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren läuft bei _____ <small>Gericht, Behörde, Aktenzeichen</small>
c	<input type="checkbox"/> Vaterschaft ist nicht feststellbar, weil _____
d	<input type="checkbox"/> Beistandschaft <input type="checkbox"/> Beratung <input type="checkbox"/> Vormundschaft _____ bei _____ <small>Behörde, Aktenzeichen</small>

4 Für das Kind wird gezahlt	
a	Kindergeld <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> beantragt
b	eine andere kindergeldähnliche Leistung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> beantragt bei _____
c	Kindergarten- oder Hortbeitrag <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> beantragt bei _____
d	Diese Leistungen erhält <input type="checkbox"/> der Elternteil, bei dem das Kind lebt <input type="checkbox"/> der Elternteil, bei dem das Kind <u>n i c h t</u> lebt <small>Name, Anschrift</small> <input type="checkbox"/> ein Dritter, nämlich _____ Die Leistung wird dem Berechtigten gezahlt seit: _____

5 Für das Kind wurden bereits Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gewährt oder beantragt	
a	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, vom _____ Jugendamt _____ für die Zeit vom _____ bis _____ <small>▶ Bewilligungs-/Einstellungsbescheid beifügen</small> _____ Jugendamt _____ für die Zeit vom _____ bis _____ _____ Jugendamt _____ für die Zeit vom _____ bis _____
b	Wurde bereits ein Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen gestellt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, beim _____ Jugendamt _____ am _____ Dieser Antrag wurde <input type="checkbox"/> zurückgenommen <input type="checkbox"/> noch nicht verbeschieden <input type="checkbox"/> abgelehnt.

6 Das Kind erhält ▶ Nachweis beifügen	
a	Leistungen nach dem SGB II <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> beantragt _____ <small>Name, Anschrift, Aktenzeichen</small> <small>Jobcenter</small>
b	Sozialhilfe nach dem SGB XII <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> beantragt _____ <small>Sozialamt / Amt für Soziales</small>
c	Leistungen der Jugendhilfe <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> beantragt _____ <small>Jugendamt</small>
d	Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz oder sonstige Leistungen zur Deckung des Unterhalts <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> beantragt _____ <small>Zuständige Stelle</small>

7 Ein Eltern- oder Stiefelternteil ist verstorben	
a	Sterbedatum: _____ ▶ Sterbeurkunde beifügen
b	Das Kind erhält Waisenbezüge aus der Versicherung des verstorbenen Eltern- bzw. Stiefelternteils oder Schadenersatzleistungen <small>Rentenversicherungsträger</small> _____ in Höhe von monatlich _____ € seit _____ <input type="checkbox"/> ja, von _____ € <input type="checkbox"/> Einmalige Abfindung in Höhe von _____ € für die Zeit vom _____ bis _____ ▶ Nachweis beifügen
c	<input type="checkbox"/> nein, Antrag wurde abgelehnt. ▶ Bescheid beifügen
d	<input type="checkbox"/> Derartige Leistung wurde bei _____ beantragt, aber noch kein Bescheid erteilt.

8 Elternteil, bei dem das Kind lebt

a	Familienname (ggf. auch mit Ehenamen gebildeter Doppelname)		Ggf. abweichender Geburtsname	
	Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen)			
	Geburtsdatum	Geburtsort (Gemeinde)	Staatsangehörigkeit	
	Straße, Hausnummer			
	▶ Meldebestätigung beifügen			
	PLZ, Wohnort		Telefon/Handy	
b	Falls Elternteil mit ausländischer oder ohne Staatsangehörigkeit:			
	Der Elternteil lebt im Bundesgebiet seit _____			
	Eine Niederlassungserlaubnis wurde erteilt: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, erteilt am _____			
	Eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, wurde erteilt: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, erteilt am _____			
	▶ Nachweis beifügen			
	Falls eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde:			
	Als Saisonarbeiter/in oder Werkvertragsarbeitnehmer/in tätig? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja			
	Als Arbeitnehmer/in zur vorübergehenden Dienstleistung vom im Ausland ansässigen Arbeitgeber nach Deutschland entsandt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja			
	Sonstige Aufenthaltserlaubnis wurde erteilt: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, erteilt am _____ Art: _____			
c	Als Angehörige/r der NATO-Streitkräfte oder des zivilen Gefolges im Bundesgebiet stationiert? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja			
d	Falls Spätaussiedler/in: Anerkennung beantragt am _____ bei _____			
	▶ Vertriebenenausweis/Bescheinigung nach § 15 BVFG stets beifügen; sofern noch nicht erteilt: Registrarschein oder Aufnahmebescheid			
e	Familienstand			
	<input type="checkbox"/> ledig		<input type="checkbox"/> in Beziehung, aber getrennte Wohnungen	
	seit _____ <input type="checkbox"/> verheiratet		<input type="checkbox"/> in eingetragener Lebenspartnerschaft zusammen lebend	
	seit _____ <input type="checkbox"/> geschieden		<input type="checkbox"/> verwitwet	
	<input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend vom		▶ Scheidungsurteil, Sterbeurkunde, sonstige Nachweise beifügen	
	<input type="checkbox"/> Ehegatten		<input type="checkbox"/> anderen Elternteil	
	<input type="checkbox"/> eingetragenen Lebenspartner		Name, Vorname, Geburtsdatum	
	<input type="checkbox"/> Antrag auf <input type="checkbox"/> Ehescheidung <input type="checkbox"/> Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft wurde gestellt bei:			
	Gericht, Az. _____		Bevollmächtigter Rechtsanwalt _____	
	<input type="checkbox"/> weil dieser für voraussichtlich mindestens 6 Monate in einer Anstalt lebt.			
	Grund _____		Name, Anschrift der Anstalt/des Krankenhauses _____	
	<input type="checkbox"/> Krankenhausaufenthalt		<input type="checkbox"/> Inhaftierung _____	
	<input type="checkbox"/> sonstiger Grund: _____			
f	Lohnsteuerklasse			
	Sind Sie zur Lohnsteuer veranlagt?			
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bitte kreuzen Sie an, welche Steuerklasse besteht:		I <input type="checkbox"/> II <input type="checkbox"/> III <input type="checkbox"/> IV <input type="checkbox"/> V <input type="checkbox"/> VI <input type="checkbox"/>	

Die Nummer 9 ist nur auszufüllen für Kinder zwischen 12 und 17 Jahren, wenn für das Kind Leistungen nach dem SGB II bezogen werden (vgl. Angaben bei Nummer 6)

9 Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, erhält

a

Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld).
▶ Zuletzt bekanntgegebenen SGB II-Bescheid beifügen

Falls noch keine Leistungen nach dem SGB II bezogen werden:
Wurden Leistungen nach dem SGB II beim Jobcenter beantragt?

ja ▶ Name, Anschrift des Jobcenters sowie - soweit bekannt - das Aktenzeichen angeben

nein

Buchstabe b und c sind nur auszufüllen, wenn vom Elternteil keine Leistungen nach dem SGB II bezogen werden oder beantragt sind:

b

sonstige Sozialleistungen
▶ Name, Anschrift der zuständigen Stelle sowie – soweit bekannt – das Aktenzeichen angeben und Nachweise beifügen

c

eigene Einkünfte (z.B. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)

Hinweis:
Es wird empfohlen, sich bei der Unterhaltsvorschussstelle zu informieren, welche Nachweise beizubringen sind.

Die Nummern 10 und 11 sind nur auszufüllen, wenn das Kind zwischen 15 und 17 Jahre alt ist

10 Das Kind besucht eine allgemeinbildende Schule (siehe Erläuterungen am Antragsende)

<input type="checkbox"/> nein	▶ Nummer 11 ausfüllen
<input type="checkbox"/> ja, das Abschlusszeugnis wird voraussichtlich erteilt im _____ (Monat) _____ (Jahr)	▶ Nummer 11 ist <u>nicht</u> auszufüllen ▶ Schulbescheinigung beifügen

11 Das Kind besucht keine allgemeinbildende Schule und erzielt bzw. erhält

a

eine Ausbildungsvergütung (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) ▶ Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers und vollständigen Ausbildungsvertrag beifügen

b

sonstige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (z.B. Arbeitslohn, Minijob) ▶ Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers und Arbeitsvertrag beifügen

c

Sonstige Einkünfte aus selbständiger Arbeit Gewerbebetrieb
 Land- und Forstwirtschaft Kapitalvermögen
 Vermietung und Verpachtung ▶ Nachweis beifügen

Hinweis:
Es wird empfohlen sich bei der Unterhaltsvorschussstelle zu informieren, welche Nachweise beizubringen sind.

d

keine Einkünfte.

Ist eine Ausbildung für das Kind geplant?

nein

ja, voraussichtlicher Ausbildungsbeginn: _____ (Monat) _____ (Jahr)

12 Weitere gemeinsame Kinder mit dem Elternteil, bei dem das Kind <u>n i c h t</u> lebt		
Name, Vorname	Geburtsdatum	Anschrift

13 Elternteil, bei dem das Kind <u>n i c h t</u> lebt															
Zusätzlich zu den Angaben unter Nummer 13 ist der nach Nummer 17 folgende Fragebogen vollständig auszufüllen sowie entsprechende Nachweise beizufügen.															
a	<table border="1"> <tr> <td>Familienname (ggf. auch mit Ehenamen gebildeter Doppelname)</td> <td>Ggf. abweichender Geburtsname</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen)</td> </tr> <tr> <td>Geburtsdatum</td> <td>Geburtsort (Gemeinde)</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Staatsangehörigkeit</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Straße, Hausnummer</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">► Meldebestätigung beifügen</td> </tr> <tr> <td>PLZ, Wohnort</td> <td>Telefon/Handy</td> </tr> </table>	Familienname (ggf. auch mit Ehenamen gebildeter Doppelname)	Ggf. abweichender Geburtsname	Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen)		Geburtsdatum	Geburtsort (Gemeinde)	Staatsangehörigkeit		Straße, Hausnummer		► Meldebestätigung beifügen		PLZ, Wohnort	Telefon/Handy
Familienname (ggf. auch mit Ehenamen gebildeter Doppelname)	Ggf. abweichender Geburtsname														
Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen)															
Geburtsdatum	Geburtsort (Gemeinde)														
Staatsangehörigkeit															
Straße, Hausnummer															
► Meldebestätigung beifügen															
PLZ, Wohnort	Telefon/Handy														
b Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig seit _____ <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> in eingetragener Lebenspartnerschaft zusammen lebend seit _____ <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend <input type="checkbox"/> verwitwet														
c	Als Angehörige/r der NATO-Streitkräfte oder des zivilen Gefolges im Bundesgebiet stationiert? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja														

14 Monatliche Unterhaltszahlungen des Elternteils, bei dem das Kind <u>n i c h t</u> lebt	
a	Das Kind erhält von dem Elternteil, bei dem es <u>n i c h t</u> lebt <input type="checkbox"/> keinen Unterhalt seit _____ weil _____ _____ am _____ am _____ am _____ am
b	<input type="checkbox"/> unregelmäßig Unterhalt Höhe der Zahlung _____ € _____ € _____ € _____ €
c	<input type="checkbox"/> regelmäßig Unterhalt seit _____ in Höhe von mtl. _____ €
d	<input type="checkbox"/> Vorauszahlungen wurden geleistet i. H. v. _____ € für die Zeit vom _____ bis _____
e	<input type="checkbox"/> Auf Unterhaltszahlungen wurde verzichtet für die Zeit vom _____ bis _____ <input type="checkbox"/> Der andere Elternteil wurde von der Unterhaltspflicht freigestellt für die Zeit vom _____ bis _____ Grund: <input type="checkbox"/> gerichtlicher Vergleich <input type="checkbox"/> außergerichtliche Vereinbarung ► Nachweis beifügen

15 Der Elternteil, bei dem das Kind <u>n i c h t</u> lebt, wurde durch Gerichtsurteil, -beschluss oder -vergleich oder durch sonstige Urkunde zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verpflichtet	
a	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja ► Nachweis beifügen
b	Antrag auf gerichtliche Festsetzung des Unterhalts gegen diesen Elternteil wurde erhoben <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, <input type="checkbox"/> bei Gericht <input type="checkbox"/> durch den bevollmächtigten Rechtsanwalt <input type="checkbox"/> durch den Beistand Anschrift, Az. _____

Falls Unterhaltsvorschussleistungen rückwirkend beantragt werden:

16 Wurden für das Kind vor der Antragstellung Bemühungen um Unterhaltszahlungen des Elternteils, bei dem es <u>n i c h t</u> lebt, vorgenommen?	
<input type="checkbox"/> nein, weil _____	► Nachweis beifügen
<input type="checkbox"/> ja, am _____	
Art der durchgeführten Maßnahme(n): <input type="checkbox"/> Zahlungsaufforderung durch _____	
<input type="checkbox"/> Titel beantragt _____	
<input type="checkbox"/> Pfändung _____	
<input type="checkbox"/> Anzeige wegen Unterhaltspflichtverletzung _____	
<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	

Selbständige Tätigkeit/Gewerbebetrieb der/des Unterhaltspflichtigen in den letzten drei Jahren					
Name und Anschrift der derzeitigen Firma					
Die Firma existiert seit					
durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen der/des Unterhaltspflichtigen					€
Ist die/der Unterhaltspflichtige Geschäftsführer/-in einer GmbH?				<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
Weitere oder frühere Firmen?		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja			
Die Firma	Name, Anschrift				
existierte von		bis		<input type="checkbox"/> laufend	
durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen der/des Unterhaltspflichtigen					€
War die/der Unterhaltspflichtige Geschäftsführer/-in einer GmbH?				<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
Die Firma	Name, Anschrift				
existierte von		bis		<input type="checkbox"/> laufend	
durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen der/des Unterhaltspflichtigen					€
War die/der Unterhaltspflichtige Geschäftsführer/-in einer GmbH?				<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	

Sonstige Einkommen der/des Unterhaltspflichtigen					
Nebenverdienst als		bei Firma		mtl.	€
Einkommen aus Kapitalvermögen				mtl.	€
Einkommen aus Vermietung und Verpachtung				mtl.	€
Rente von	<input type="checkbox"/> Deutschen Rentenversicherung, ehemals LVA, BfA, BVA, Bundesknappschaft, Seekasse			mtl.	€
	<input type="checkbox"/> Sonstige: Name, Anschrift des Rentenversicherungsträgers				
Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft				mtl.	€
Sonstige Einkünfte (z.B. Krankengeld)	Art der Einkunft			mtl.	€
Leistungen des Jobcenters:	Bezeichnung	Az.		mtl.	€

Schulden der/des Unterhaltspflichtigen					
Höhe					€
Grund für die Schulden					
Handelt es sich hierbei um gemeinsame Schulden von Ihnen und der/dem Unterhaltspflichtigen?		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise			
Vereinbarung über Schuldentilgung		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		▶ bitte Nachweis beifügen	
Laufende Pfändungen		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von		mtl.	€

Vermögen der/des Unterhaltspflichtigen			▶ sofern bekannt, näher bezeichnen und (Verkehrs-)Wert angeben
Grundvermögen			€
Wohnungseigentum			€
Bausparguthaben			€
Lebensversicherung			€
Bankguthaben/Depot			€
Sonstiges			€

Erklärung

Die Unterhaltsvorschussstelle wird von mir unverzüglich unterrichtet, wenn

- ➔ der alleinerziehende Elternteil heiratet, auch wenn der Ehegatte nicht der Elternteil des Kindes ist,
- ➔ der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammen zieht,
- ➔ der alleinerziehende Elternteil eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach § 1 Abs.1 LPartG begründet,
- ➔ das Kind nicht mehr oder nicht mehr im erforderlichen Umfang beim alleinerziehenden Elternteil lebt,
- ➔ das Kind oder der alleinerziehende Elternteil umzieht oder beide gemeinsam umziehen (auch ins Ausland),
- ➔ das Kind anderweitig untergebracht wird,
- ➔ sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht,
- ➔ ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- ➔ der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt wird,
- ➔ die Vaterschaft zu dem Kind festgestellt ist,
- ➔ der andere Elternteil durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt wird,
- ➔ der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- ➔ für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen oder geändert wurde,
- ➔ der bisher unbekannt Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- ➔ der andere Elternteil den freiwilligen Wehrdienst ableisten wird,
- ➔ für das Kind Halbwaisenrente beantragt oder gewährt wird,
- ➔ das anspruchsberechtigte Kind oder der andere Elternteil verstorben ist,
- ➔ für das Kind kein Kindergeld mehr gezahlt wird,
- ➔ das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- ➔ das Kind eine Berufsausbildung beginnt,
- ➔ das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und Änderungen beim Einkommen und bei Einkünften des Vermögens vom Kind eintreten.

In Kenntnis, dass wahrheitswidrige Angaben bzw. das Verschweigen von entscheidungserheblichen Tatsachen strafrechtlich verfolgt oder mit Bußgeld geahndet werden können und zu Unrecht empfangene Unterhaltsvorschussleistungen ersetzt bzw. erstattet werden müssen, wird versichert, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Die für die Auszahlung der Leistungen nach dem UVG erforderlichen Daten werden auf Datenträger gespeichert. Mit einer Übermittlung der Angaben an die Stellen, die sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben benötigen, erkläre ich mich einverstanden.

Das Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz und die Mitteilungspflichten habe ich gelesen und verstanden.

Bitte kontrollieren Sie nochmals, ob der Antragsvordruck und der Fragebogen vollständig ausgefüllt sowie alle erforderlichen Unterlagen beigelegt sind.

18

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterungen zu Nummer 10

Um eine allgemeinbildende Schule in Bayern handelt es sich u.a. bei folgenden Schulen:

- ➔ Mittelschule
- ➔ Realschule
- ➔ Wirtschaftsschule
- ➔ Schulen des Zweiten Bildungsweges (z.B. Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg)
- ➔ Gymnasium
- ➔ Fachoberschule
- ➔ Berufsoberschule
- ➔ Allgemeinbildende Förderschulen

Unterlagen

Bitte legen Sie dem Antrag folgende Unterlagen bei (soweit zutreffend – in Kopie):

- Gültiger Personalausweis oder Reisepass des Antragstellers, ausländische Staatsangehörige zusätzlich: gültige Aufenthaltsgenehmigung des Antragstellers und des Kindes
- Geburtsurkunde des Kindes
- Aktueller Kindergeldnachweis (z. B. Kindergeldbescheid, Kontoauszug)
- Aktuelle erweiterte Meldebescheinigung der Wohnortgemeinde

Gegebenfalls:

- Vaterschaftsanerkenntnis (Urkunde oder Urteil)
- Sorgerechtsentscheidung /-erklärung oder Negativattest, Freistellungsvereinbarung
- Eheurkunde
- Scheidungsurteil oder Scheidungsantrag bzw. Nachweis über den Trennungszeitpunkt (z. B. Bestätigung Ihres Rechtsanwalts)
- Lohnsteuernachweis
- Unterhaltstitel (z. B. Gerichtsbeschluss, Unterhaltsurkunde) oder Nachweis der Antragszustellung auf Unterhaltsfestsetzung
- Aufforderung zu Unterhaltsleistungen (z. B. Anwaltsschreiben, Mahnung mit Zustellungsnachweis)
- sonstige Unterlagen, die sich auf den Kindesunterhalt beziehen
- Belege über geleistete Unterhaltszahlungen
- zuletzt bekanntgegebenen, vollständigen Bescheid des Jobcenters des Antragstellers (wenn das Kind zwischen 12 und 17 Jahren alt ist)
- Schulbescheinigung des Kindes (ab dem vollendeten 15. Lebensjahr)
- Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers, vollständigen Ausbildungs-/Arbeitsvertrag bzw. Einkunftsnachweise für sonstiges Einkommen des Kindes, wenn keine allgemeinbildende Schule besucht wird
- Bewilligungs-/Einstellungsbescheide über Leistungen nach dem UVG anderer Unterhaltsvorschusskassen
- Nachweise für die Unterbringung des anderen Elternteils für längere Zeit in einer Anstalt
- Sterbeurkunde des unterhaltspflichtigen Elternteils und Nachweis über Waisenbezüge für das Kind

Hinweis:

Bei der Vorlage von Nachweisen ist insbesondere die Schwärzung von besonderen Arten personenbezogener Daten zulässig, soweit ihre Kenntnis zur Prüfung des Anspruches auf Unterhaltsvorschuss nicht erforderlich ist.

Besondere Arten personenbezogener Daten sind im Sinne des § 67 Abs. 12 SGB X Angaben über die rassistische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

Ihre Ansprechpartner:

Frau Euringer 08421/70-483	Frau Schneider 08421/70-458	Frau Hammer 08421/70-376	Frau Pfaller 08421/70-304	Frau Schmidt 08421/70-242
<ul style="list-style-type: none"> • Böhmfeld • Denkendorf • Eitensheim • Großmehring • Hepberg • Oberdolling • Pförring • Stammham • Wettstetten 	<ul style="list-style-type: none"> • Altmannstein • Kösching • Lenting • Mindelstetten 	<ul style="list-style-type: none"> • Beilngries • Dollnstein • Hitzhofen • Kinding • Pollenfeld • Schernfeld • Titting • Walting • Wellheim 	<ul style="list-style-type: none"> • Eichstätt • Kipfenberg 	<ul style="list-style-type: none"> • Adelschlag • Buxheim • Egweil • Gaimersheim • Mörsheim • Nassenfels
Landratsamt Eichstätt -Amt für Familie und Jugend- Dienstleistungszentrum Lenting Bahnhofstraße 16 85101 Lenting		Landratsamt Eichstätt -Amt für Familie und Jugend- Residenzplatz 1 85072 Eichstätt		
Die Bearbeitungszuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort des Kindes!!				

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

- Wesentliche Inhalte und wichtige Informationen -

Landratsamt Eichstätt - Amt für Familie und Jugend - UVG - Residenzplatz 1 85072 Eichstätt	Ihre Ansprechpartner:	
	Frau Hammer: Tel.: 08421/70-304 Fax: 08421/7010-304	Frau Pfaller: Tel.: 08421/70-376 Fax: 08421/7010-376
Dienstleistungszentrum Lenting Bahnhofstraße 16 85101 Lenting	Frau Schmidt: Tel.: 08421/70-242 Fax: 08421/7010-242	
	Frau Euringer: Tel.: 08421/70-483 Fax: 08421/7010-483	Frau Schneider: Tel.: 08421/70-458 Fax: 08421/7010-458

Dieses Merkblatt soll einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) geben. Falls Sie nach dem Lesen noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

1. Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Berechtigt nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Ein Kind hat **Anspruch, wenn es**

- a) das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat **und**
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
 - der von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt **und**
- c) nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil oder - wenn der Elternteil oder ein Stiefelternteil verstorben ist – keine Waisenbezüge in der in Nr. 3 genannten Höhe erhält **und**
- d) im Alter von zwölf bis siebzehn Jahren entweder keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht **oder**
durch die Unterhaltsvorschussleistung Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann **oder**
der alleinerziehende Elternteil über Einkommen von mindestens 600 Euro brutto verfügt.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer haben grundsätzlich nur einen Anspruch, wenn das anspruchsberechtigte Kind oder der alleinstehende Elternteil im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, ist.

2. Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Der Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist u.a. ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) **oder**
- der alleinerziehende Elternteil mit einem Dritten verheiratet ist **oder**
- der alleinerziehende Elternteil in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt **oder**
- das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei beiden Elternteilen hat **oder**
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich in einem Heim/Internat oder in einer Pflegestelle (Tag und Nacht) befindet **oder**
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die verlangten Nachweise vorzulegen **oder**
- die Mutter nicht mit dem Vater verheiratet ist und bei der Feststellung der Vaterschaft nicht mitwirkt **oder**
- der andere Elternteil die Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat **oder**
- der andere Elternteil durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt ist **oder**
z. B. von zwei gemeinsamen Kindern je eines bei einem der Elternteile lebt und der jeweilige Elternteil für den Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes aufkommt **oder**
- der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt ist.

3. Wie hoch sind die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Die Leistungshöhe nach dem UVG richtet sich nach dem gesetzlichen Mindestunterhalt im Sinn des § 1612a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2 oder 3 BGB. Er beträgt ab 01.01.2019 für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 354 € monatlich (erste Altersstufe), für Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 406 € monatlich (zweite Altersstufe) und für Kinder vom 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 476 € (dritte Altersstufe). Vom Mindestunterhalt in der jeweiligen Altersstufe wird grundsätzlich das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld (monatlich 194 €) abgezogen.

Damit ergeben sich ab 01.01.2019 in der Regel folgende monatliche Leistungsbeträge nach dem UVG:

- in der **ersten Altersstufe** (Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres) **150,00 €**
- in der **zweiten Altersstufe** (Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres) **202,00 €**
- in der **dritten Altersstufe** (Kinder vom 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) **272,00 €**

Auf diese Unterhaltsleistung werden **angerechnet**:

- eingehende Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils,
- Waisenbezüge, die das Kind nach dem Tod des anderen Elternteils bzw. des Stiefelternteils erhält,
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz bei Grundwehrdienst oder Zivildienst des Vaters des Kindes,
- Einkünfte des Vermögens und der Ertrag der zumutbaren Arbeit des Kindes, sofern keine allgemeinbildende Schule besucht wird.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nur für einen Teil eines Monats vor, wird die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz anteilig gezahlt. Unterhaltsleistungen von monatlich unter 5 € werden nicht gezahlt.

4. Für welchen Zeitraum werden die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt?

Der Unterhaltsvorschuss wird längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Kindes gezahlt.

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz können auch rückwirkend für den Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Nr. 1 genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren **und** es nicht an zumutbaren Bemühungen des Kindes gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

5. Was muss man tun, um die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu bekommen?

Die Leistungen werden nur auf **schriftlichen Antrag** gewährt. Antragsberechtigt sind der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes. Der Antrag ist bei der UV-Stelle (im Regelfall im Jugendamt), in dessen Bereich (Stadt oder Landkreis) der alleinerziehende Elternteil seinen Hauptwohnsitz hat, einzureichen.

6. Welche Unterlagen sollten Sie bei der Antragstellung unbedingt mitbringen? (soweit zutreffend - in Kopie)

- Gültiger Personalausweis oder Reisepass des Antragstellers, ausländische Staatsangehörige zusätzlich: gültige Aufenthaltsgenehmigung des Antragstellers und des Kindes
- Geburtsurkunde des Kindes
- Aktueller Kindergeldnachweis (z. B. Kindergeldbescheid, Kontoauszug)
- Aktuelle erweiterte Meldebescheinigung der Wohnortgemeinde
- Vaterschaftsanerkennung (Urkunde oder Urteil)
- Sorgerechtsentscheidung /-erklärung oder Negativattest, Freistellungsvereinbarung
- Eheurkunde
- Scheidungsurteil oder Scheidungsantrag bzw. Nachweis über den Trennungszeitpunkt (z. B. Bestätigung Ihres Rechtsanwalts)
- Lohnsteuernachweis
- Unterhaltstitel (z. B. Gerichtsbeschluss, Unterhaltsurkunde) oder Nachweis der Antragszustellung auf Unterhaltsfestsetzung
- Aufforderung zu Unterhaltsleistungen (z.B. Anwaltsschreiben, Mahnung mit Zustellungsnachweis)
- sonstige Unterlagen, die sich auf den Kindesunterhalt beziehen
- Belege über geleistete Unterhaltszahlungen
- zuletzt bekanntgegebenen, vollständigen Bescheid des Jobcenters des Antragstellers (wenn das Kind zwischen 12 und 17 Jahren alt ist)
- Schulbescheinigung des Kindes (ab dem vollendeten 15. Lebensjahr)
- Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers, vollständigen Ausbildungs-/Arbeitsvertrag bzw. Einkunfts-nachweise für sonstiges Einkommen des Kindes, wenn keine allgemeinbildende Schule besucht wird
- Bewilligungs-/Einstellungsbescheide über Leistungen nach dem UVG anderer Unterhaltsvorschusskassen
- Nachweise für die Unterbringung des anderen Elternteils für längere Zeit in einer Anstalt
- Sterbeurkunde des unterhaltspflichtigen Elternteils und Nachweis über Waisenbezüge für das Kind

7. Datenschutzrechtliche Information

Kontoauszüge müssen grundsätzlich nicht als Nachweis eingereicht werden.

Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen bei Ausgaben (nicht jedoch bei Einnahmen) Verwendungszweck und Empfänger einer Überweisung (nicht aber deren Höhe) geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten (§ 67 Abs. 12 SGB X) handelt.

Dies sind Angaben über:

- die rassistische und ethnische Herkunft,
- die politische Meinungen
- die religiöse oder philosophische Überzeugungen
- die Gewerkschaftszugehörigkeit
- die Gesundheit oder das Sexualleben.

8. Welche Pflichten haben der alleinstehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind beantragt haben oder erhalten?

Nach Antragstellung sind alle **Änderungen**, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, **unverzüglich der Unterhaltsvorschussstelle anzuzeigen**. Dies gilt **insbesondere, wenn**

- der alleinerziehende Elternteil heiratet, auch wenn der Ehegatte nicht der Elternteil des Kindes ist,
- der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammen zieht,
- der alleinerziehende Elternteil eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach § 1 Abs.1 LPartG begründet,
- das Kind nicht mehr oder nicht mehr im erforderlichen Umfang beim alleinerziehenden Elternteil lebt,
- das Kind oder der alleinerziehende Elternteil umzieht oder beide gemeinsam umziehen (auch ins Ausland),
- sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht,
- ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt ist,
- die Vaterschaft zu dem Kind festgestellt ist,
- der andere Elternteil durch gerichtlichen/außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt wird,
- der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen wurde,
- der bisher unbekannt Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- der andere Elternteil den freiwilligen Wehrdienst ableisten wird,
- für das Kind Halbwaisenrente beantragt oder gewährt wird,
- der andere Elternteil oder das anspruchsberechtigte Kind verstorben ist,
- für das Kind kein Kindergeld mehr gezahlt wird,
- das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht wird,
- das Kind eine Berufsausbildung beginnt,
- das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und Änderungen beim Einkommen und Vermögen des Kindes eintreten.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung vorgenannter Anzeigepflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann strafrechtlich verfolgt oder mit Bußgeld geahndet werden.

9. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zurückgezahlt werden?

Zu Unrecht gezahlte Leistungen nach dem UVG müssen ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben gemacht wurden **oder**
- nach Antragstellung die Anzeigepflichten nach Nummer 8 verletzt worden sind **oder**
- das Kind nach Antragstellung Einkommen erzielt, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz angerechnet werden müsste.

Die Leistungen nach dem UVG sind insbesondere dann zu ersetzen, wenn im Rahmen der Antragstellung nicht alle als möglicher Vater in Betracht kommenden Personen benannt werden.

10. Wirken sich die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz auf andere Sozialleistungen aus?

Die Leistungen nach dem UVG gehören zu den Einkünften, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie werden deshalb z. B. bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und auf das Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) als Einkommen des Kindes angerechnet.

11. Übergang der Unterhaltsansprüche

Werden einem Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt, gehen in Höhe dieser Leistungen seine Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil und die Ansprüche auf entsprechende Waisenbezüge auf den Freistaat Bayern über. Der unterhaltspflichtige Elternteil wird zur Rückzahlung der vorschussweise gewährten Unterhaltsvorschussleistungen aufgefordert.

12. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt Sie das zuständige Jugendamt gerne.

Aufteilung nach Wohnort des Kindes:

Fr. Schmid

Tel. 08421/70-469

Fax: 08421/7010-469

- Adelschlag
- Beilngries
- Buxheim
- Dollnstein
- Eitensheim
- Hitzhofen
- Kipfenberg
- Pollenfeld
- Schernfeld
- Titting
- Walting

Fr. Münch

Tel. 08421/70-414

(Mo, Di, Do, Fr,
jew. vormittags)

Fax: 08421/7010-414

- Altmannstein
- Egweil
- Großmehring
- Mörnshiem
- Pförring
- Wettstetten

Hr. Justin

Tel. 08421/70-431

Fax: 08421/7010-431

- Böhmfeld
- Denkendorf
- Gaimersheim
- Hepberg
- Kinding
- Kösching
- Lenting
- Mindelstetten
- Nassenfels
- Oberdolling
- Stammham

Fr. Schreiber

Tel. 08421/70-243

Fax: 08421/7010-243

- Eichstätt
- Wellheim

**Landratsamt Eichstätt
-Amt für Familie und Jugend-
Dienstleistungszentrum Lenting
Bahnhofstraße 16
85101 Lenting**

**Landratsamt Eichstätt
-Amt für Familie und Jugend-
Residenzplatz 1
85072 Eichstätt**

Allgemeines Fax: 08421/7010-314
Email: jugendamt@LRA-ei.bayern.de

13. Weitere Informationsmöglichkeiten:

Wir möchten Sie auf die Informationsbroschüren "Der Unterhaltsvorschuss" oder "Die Beistandschaft" hinweisen, herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin, zum Download oder bestellbar über die Webseite <http://www.bmfsfj.de> (siehe unter Service - Publikationen) oder Publikationsversand der Bundesregierung:

Tel.: 030 / 18 272 2721

Fax: 030 / 1810 272 2721

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de

Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO

Geltende Datenschutzbestimmungen aufgrund des Inkrafttretens der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X)

Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 DSGVO

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO), des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UVG) und des Sozialgesetzbuches.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Zuständig für den Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes im übertragenen Wirkungskreis sind die Jugendämter der kreisfreien Städte und Landkreise (Art. 62 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze). Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei der Durchführung des UVG (ohne Regressverfahren nach § 7 UVG) ist

Anschrift Landratsamt Eichstätt
- Amt für Familie und Jugend -
Residenzplatz 1
85072 Eichstätt

Telefon 08421 70-376

E-Mail jugendamt@lra-ei.bayern.de

In Regressverfahren nach § 7 UVG ist als allgemeine Vertretungsbehörde für den Freistaat Bayern das Landesamt für Finanzen zuständig (§ 2 Absatz 8 der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern). Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Regressverfahren nach § 7 UVG ist das Landesamt für Finanzen. Das Landesamt für Finanzen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Anschrift Landesamt für Finanzen
- Zentralabteilung -
Rosenbachpalais
Residenzplatz 3
97070 Würzburg

Telefon 0931 4504-6770

E-Mail datenschutzanfrage@lff.bayern.de

2. Datenschutzbeauftragte/r

Für den Bereich Durchführung des UVG (ohne Regressverfahren nach § 7 UVG):

Die zuständige Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter der Postanschrift: Landratsamt Eichstätt, Datenschutzbeauftragte, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, oder unter folgender E-Mail-Adresse: datenschutz@lra-ei.bayern.de oder über das unter der Internetadresse <https://www.landkreis-eichstaett.de/meta/kontakt/> angebotene Kontaktformular. Die Kommunikation über das Kontaktformular erfolgt über eine gesicherte Verbindung.

Für den Bereich Regressverfahren nach § 7 UVG:

Den zuständigen Datenschutzbeauftragten/die zuständige Datenschutzbeauftragte im Landesamt für Finanzen erreichen Sie unter der Postanschrift: Datenschutzbeauftragter des Landesamts für Finanzen, Residenzplatz 3, 97070 Würzburg oder unter folgender E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@lff.bayern.de. Weitere Informationen rund um das Thema Datenschutz sowie die Kommunikation über eine gesicherte Verbindung erhalten Sie unter folgender E-Mail-Adresse: <http://lff.bayern.de/datenschutz.aspx>.

3. Verarbeitungszwecke

Die Unterhaltsvorschussstelle des Landratsamtes Eichstätt und das Landesamt für Finanzen verarbeiten im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit personenbezogene Daten von Ihnen zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG. Sie sind zur wirtschaftlichen Erbringung von Geldleistungen verpflichtet. Dies sind insbesondere die Gewährung von Unterhaltsvorschuss und die entsprechende Beratung. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchsetzung des auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruchs gegen den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, sowie ggf. zur Bearbeitung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder Rückforderungen von Unterhaltsvorschuss verarbeitet und ggf. zu Prüfzwecken durch den Bundesrechnungshof, die Landesrechnungshöfe.

Beispiele für Erhebungs- und Übermittlungsanlässe beim Unterhaltsvorschuss

- a) Antragsteller(in): Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen (Wohnsitzermittlung, Klärung des Aufenthaltsstatus, Vaterschaftsklärung), Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (wobei es ggf. auf die Verhältnisse beider Elternteile ankommt), anderer Sozialleistungsbezug, Rückforderung bei Überzahlung von Unterhaltsvorschuss
- b) Anderer Elternteil: Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (Feststellung der Leistungsfähigkeit durch Einkommens- und Vermögensermittlung)
- c) Berechtigtes Kind: Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs, Feststellung anzurechnender Einkünfte (Schulbesuch, Einkommensermittlung)

4. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Die Datenverarbeitung durch die Unterhaltsvorschussstelle des Landratsamtes Eichstätt und das Landesamt für Finanzen stützen sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 und Art. 9 Abs. 2f DSGVO i.V.m. § 68 Nr. 14 Erstes Buch Sozialgesetzbuch, § 67 Absatz 2 Satz 1, 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, §§ 1, 2, 4 bis 7 UVG.

Bei weiteren Fragen zu Rechtsgrundlagen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschuss-Stelle oder an das Landesamt für Finanzen.

5. Empfänger/innen oder Kategorien von Empfängern/innen

Die unter Ziffer 7 genannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung der Unterhaltsvorschussstelle des Landratsamtes Eichstätt und des Landesamtes für Finanzen an folgende Dritte übermittelt werden:

- Andere Sozialleistungsträger (z. Bsp. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit),
- Finanzämter,
- Gerichte,
- andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter,
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
- Bundesministerium des Innern,
- Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz,
- Bundeszentralamt für Steuern,
- Bundeszentralregister
- Bundesamt für Finanzen,
- Bundesrechnungshof,
- Landesrechnungshof,
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
- Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat,
- Landesamt für Finanzen,
- Staatsoberkasse Bayern,

- für den Bereich des Unterhaltsvorschuss zuständiges Landesministerium, ggf. Landesjugendamt, ggf. Landesverwaltungsamt,
- Insolvenzverwalter,
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF),
- Ausländerbehörden,
- Auftragsverarbeiter (z. B. Scandienstleister, IT-Dienstleister),
- externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend genehmigt wurden),
- bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen.
- Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch an öffentliche Stellen übermittelt werden wie z. B. Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter.

6. Speicherdauer

Für Daten zur Inanspruchnahme von Geldleistungen nach dem UVG besteht eine Speicherfrist von 10 bis 30 Jahre nach Beendigung des Verfahrens zur Durchführung des UVG. Eine Beendigung des Verfahrens liegt vor, wenn keine Zahlung von Unterhaltsvorschuss mehr erfolgt, ein ggf. erforderliches Rückforderungsverfahren und die Rückgriffsbearbeitung beim Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, abgeschlossen wurde (Grenze: Verjährung /Verwirkung). Innerhalb der vorstehend genannten Frist besteht kein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten.

7. Kategorien personenbezogener Daten

Folgende Datenkategorien werden von der Unterhaltsvorschussstelle des Landratsamtes Eichstätt und dem Landesamt für Finanzen verarbeitet:

a) Stammdaten inkl. Kontaktdaten

Das sind: Aktenzeichen, Name und Vorname des berechtigten Kindes und beider Elternteile, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (optional), E-Mail-Adresse (optional), Familienstand, Kindestverhältnis, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung

b) Daten zur Leistungsgewährung und zum Rückgriff sowie ggf. zur Rückforderung

Das sind: Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Angaben zur Unterbringung und zu Betreuungszeiten des Kindes, Daten zu Unterhaltsansprüchen/ Regressansprüchen, Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

8. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht, von Ihrer Unterhaltsvorschussstelle **Auskunft** darüber zu verlangen, welche personenbezogenen Daten von Ihnen verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO).

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie nach Art. 16 DSGVO die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Sie haben das Recht auf **Löschung** Ihrer personenbezogenen Daten, wenn hierfür die Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO vorliegen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Unterhaltsvorschussstelle des Landratsamtes Eichstätt und/oder das Landesamt für Finanzen die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

9. Datenerhebung bei anderen Stellen

Die Unterhaltsvorschussstelle des Landratsamtes Eichstätt oder das Landesamt für Finanzen kann zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 und Art. 9 DSGVO i.V.m. §§ 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 6 Abs. 2, 5 und 6 UVG unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen oder Personen erheben.

Dies können sein:

- Andere Sozialleistungsträger (z. Bsp. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit),
- Finanzämter,
- Gerichte,
- andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter,
- Bundeszentralamt für Steuern,
- Bundesamt für Finanzen,
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
- Kraftfahrt-Bundesamt,
- Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat,
- Landesamt für Finanzen,
- Staatsoberkasse Bayern,
- Ausländerbehörden,
- bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen, Maßnahme- und Bildungsträger.
- Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z. B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

10. Beschwerde

Im Hinblick auf mögliche Verletzungen Ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte durch die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz **Beschwerde** einlegen (Art. 15 des Bayerischen Datenschutzgesetzes).

Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Postanschrift	Postfach 22 12 19 81541 München
Adresse	Wagmüllerstraße 18 80538 München
Telefon	089 21672-0
E-Mail	poststelle@datenschutz-bayern.de
Internet	https://www.datenschutz-bayern.de